

EINGEGANGEN

02. JUNI 2021

Rechtsanwalt Geiger

Landesamt für
Verbraucherschutz

SAARLAND



LAV, Konrad-Zuse-Straße 11, 66115 Saarbrücken

Rechtsanwalt Geiger
Steinstr. 36
17489 Greifswald

GB 1: Zentrale Dienste
Az.:

Bearbeiter:
Tel.:
Fax:
E-Mail:
Datum:
02.06.2021



Per FAX: 03834/8485093

Ihr Widerspruch für Herrn M. Modlinger, Herausgabegesuch von Kontrollberichten der Klinik St. Elisabeth in Saarlouis - VIG-FdS-264/2021- vom 6.4.21

Sehr geehrter Herr RA Geiger,

leider bin ich per Telefon bisher nicht zu Ihnen durchgedrungen.

Bei Überprüfung Ihres o.g. Widerspruchs war festzustellen, dass die Rechtsprechung mittlerweile die Herausgabe der Originalkontrollberichts-inhalte cum grano salis zumindest zu akzeptieren pflegt, woheraus indes per se noch keine Pflicht zur Veröffentlichung nur in dieser Form folgt, wohingegen zu Beginn der Topf-Secret-Aktion die Gefahr der Veröffentlichung auf der privaten Plattform „Frag den Staat“ durchaus von großen Teilen der Judikatur als problematisch bis unzulässig bewertet wurde.

Ihre Ansicht, dieses Weitergabeproblem stelle keinen wichtigen Grund nach § 6 I S. 2 VIG mit Hinweis auf die Parallelnorm des § 3 II UIG dar, ist mir unter Bezug auf „Landmann/Rohmer, Umweltrecht, UIG § 3, Rn. 18a-juris“ sachlich nicht nachvollziehbar, der überzeugend das Gegenteil vertritt.

Dessen ungeachtet sind wir grds. geneigt, dieser sich abzeichnenden wandelnden Tendenz in der Rechtsprechung Rechnung zu tragen und voraussichtlich Ihrem Widerspruch durch Herausgabe der Kontrollberichte in Kopie abhelfen zu können.

Allerdings sehen wir hierfür keine Rechtspflicht, da uns auch eine explizit dahingehende Gerichtsentscheidung nicht vorliegt.



Konrad-Zuse-Straße 11 · 66115 Saarbrücken
www.lav.saarland.de

Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob Sie de facto nicht nur im Auftrag Ihres o. g. Mandanten, sondern zugleich im Interesse aller zukünftigen VIG –Topf-Secret-Antragsteller ein gewünschtes Ergebnis zu erzielen anstreben, was dann über das normale Widerspruchsverfahren hinausreichen mag und insoweit kostenrechtlich von Bedeutung sein kann.

Um hier ein für Sie insgesamt befriedigendes Ergebnis zu ermöglichen, erscheint mir ein Telefonat zwischen uns durchaus zielführend.

Mangels bisheriger Erreichbarkeit schlage ich vor, dass Sie mich Anfang nächster Woche vielleicht kurz anrufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

